

Copyright im Netz

Urheberrecht auf dem Informations-Superhighway / Von Arnold Vahrenwald und Claire Miskin

Während das klassische Urheberrecht den Urheber gegen unerlaubtes Vervielfältigen oder Verbreiten und gegen die öffentliche Wiedergabe seiner Werke schützt und so die Investitionen von schöpferischem Geist und Kapital belohnt, ist die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die digitale Speicherung und Kommunikation der Informationen von der Datenbank über Datenautobahnen hinweg zum PC oder Fernsehbildschirm zweifelhaft. Juristen diskutieren deshalb, ob das Urheberrecht der Entwicklung der neuen Technologien angepaßt werden muß.

Die mit der Digitalisierung der Daten zusammenhängenden Probleme betreffen insbesondere die Anwendbarkeit der gesetzlich normierten, das Urheberrecht verletzenden Handlungen, die in den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers bestehen. Das Recht, ein Werk zu verbreiten, zu vervielfältigen oder es öffentlich wiederzugeben, steht nämlich

den. Die Kontrolle, ob eine Kopie privaten oder kommerziellen Zwecken dient, ist allerdings kaum möglich. Pragmatische englische Juristen haben deshalb vorgeschlagen, das Copyright durch ein Accessright (Zugangsrecht) zu ergänzen, das die Durchsetzung der Forderungen des Urhebers durch eine Beweislastumkehr erleichtern würde: Nach dem geltenden Recht muß der Urheberrechtsinhaber die Verletzung seiner Rechte nachweisen, zum Beispiel daß der Verletzer wußte oder daß er Gründe hatte zu glauben, daß es sich um eine das Urheberrecht verletzende Kopie handelt. Das Accessright würde den Besitz der Kopie eines Werks zu einer das Accessright verletzenden Handlung machen, es sei denn, der Besitzer kann nachweisen, daß es sich um eine rechtmäßige Kopie handelt.

Es ist noch nicht mit Sicherheit geklärt, in welchem Umfang das Urheberrecht dem Betreiber eines On-line-Services ver-

ken durch Datenbanken wird wohl entscheidend die Gestaltung der Rechtslage des Marktführers Vereinigte Staaten Einfluß nehmen. Aufschluß bringt das Weißbuch der amerikanischen Regierung zur nationalen Informations-Infrastruktur. Nach den Vorstellungen des Präsidenten Clinton soll jedem Bürger der Vereinigten Staaten die Möglichkeit gegeben werden, elektronische Verbindung zu Datenbanken und Bibliotheken herzustellen, elektronisch seine Post- oder Bankgeschäfte zu erledigen. In einem Bericht der Arbeitsgruppe der National Information Infrastructure Task Force wird empfohlen, das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht des Verbreitens weit zu definieren, so daß es elektronische Werkübertragungen umfaßt. Auch soll das Recht des Urhebers, sein Werk zu veröffentlichen, auf elektronische Kommunikation erweitert werden: Geräte, mit denen Schutzvorkehrungen gegen unerlaubtes Kopieren „überlistet“ werden können, sollen verboten werden, und es soll ein zeitlich begrenztes Recht der öffentlichen Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Darbietungen geschaffen werden, um unerlaubte digitale Übertragungen von Werken zu verhindern. Da es für die Datenbanken schwierig ist, zu ermitteln, wer der jeweilige Urheberrechtsinhaber eines Werks ist, empfahl das Multimedia Committee of the Institute of Intellectual Property die Einrichtung eines Digital Information Center, das im Auftrag von Urheberrechtsinhabern Lizenzen zur Nutzung ihrer Werke an Datenbanken und On-line-Services vergeben könnte.



Urheberrecht: Bei klassischen Medien bewährt, bei neuen Technologien ungeklärt

Foto dpa

ausschließlich dem Urheber zu oder denjenigen, denen der Urheber das Recht dazu erteilt hat.

Als urheberrechtlich relevante Handlungen kommen insbesondere das Speichern der Daten durch den On-line-Service, ihre Kommunikation zum Kunden und das Erstellen von Kopien der Daten durch den Kunden in Betracht. Die überwiegende Meinung in der deutschen Jurisprudenz geht davon aus, daß die digitale Speicherung von Daten in einem Computer eine Fixierung darstellt. Die Voraussetzung einer Vervielfältigung des Werks im Sinne des Urheberrechts ist damit erfüllt. Auch eine nur vorübergehende digitale Speicherung von Daten in einem Computer, der über ein On-line-System mit einer Datenbank verbunden ist, stellt eine urheberrechtliche Werkvervielfältigung dar, sofern die Daten wiederholt aufgerufen werden können. Allerdings nimmt das Urhebergesetz die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch von dem ausschließlichen Verwertungsrecht des Urhebers aus, so daß bei der Nutzung eines On-line-Services durch private Vervielfältigung der Werke Urheberrechte nicht verletzt wer-

bietet, Werke ohne die Einräumung des Nutzungsrechts durch den Urheber zu übertragen. Um die praktischen Probleme zu bewältigen, die bei der Beschaffung der urheberrechtlichen Erlaubnis entstehen können – da es kein Urheberrechtsregister gibt, kann es kompliziert sein, herauszufinden, wer der Inhaber des Urheberrechts an einem Werk ist, zum Beispiel bei einem unsignierten Gemälde –, sollte man in Erwägung ziehen, ob die Einführung eines Zwangslizenzsystems sinnvoll wäre. Dann wäre jeder Urheberrechtsinhaber verpflichtet, der Verwertung seines Werks für die Zwecke eines On-line-Services gegen die Zahlung einer angemessenen Gebühr zuzustimmen. Der Internet Service beispielsweise verwendet ein System, bei dem der Verlag, der seine Werke im Internet zur Verfügung stellt, wie bei einer Gasuhr ablesen kann, welche seiner Werke wie oft abgerufen werden, so daß er Kontrolle über die anfallenden Gebühren erhält. Auch die Einrichtung einer Zahlungspflicht des On-line-Services an eine Verwertungsgesellschaft wie die Gema ist denkbar.

Auf die Entwicklung des Urheberrechts im Hinblick auf Übertragungen von Wer-

heber müssen auch bei digitaler Kommunikationsstruktur geschützt bleiben – so Kurt Kemper, der Leiter des Referats für Urheberrecht im Bonner Justizministerium. Zur Schaffung von Rechtssicherheit für Urheberrechtsinhaber sowie die Betreiber und die Benutzer des Informations-Superhighways ist also zu empfehlen, wenn in internationaler Abstimmung ein neues Übertragungsrecht zugunsten des Urhebers geschaffen würde, das technologieneutral, drahtlose und andere Übertragungsarten umfassend, gleichzeitig in den Bereichen Telekommunikation, Fernsehen, Rundfunk und Radiokommunikation anwendbar wäre. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, Zweifel über die urheberrechtliche Natur des Betriebs neuer Kommunikationsmedien zu beseitigen, und es würde den Streit um die Frage, ob bei der Übermittlung eines Werks durch einen On-line-Service eine urheberrechtlich relevante Handlung vorliegt, zugunsten der Autoren, Verleger, Filmhersteller oder wer immer das Urheberrecht innehaben mag, lösen und damit eine Klarheit schaffen, die letztlich auch den Betreibern und Nutzern des Informations-Superhighways dient.

Die Position des Bundesministeriums für Justiz ist klar: Die Rechte der Urheber